

Präsident D. Haase: Ich muß nochmals bemerken, daß ein Amendement, welches einem bereits angenommenen entschieden entgegensteht, unmöglich unterstützt und angenommen werden kann.

Abg. Jani: Ich muß erwiedern, daß beide neben einander bestehen können, daß der Beschluß immer gültig ist, ohne daß er da war, und hier steht nur, daß er zugelassen wird.

Präsident D. Haase: Es würde die Debatte sich nur darauf erstrecken können, ob die Unterstützungsfrage gestellt werden könne.

Abg. Scholze: Ich glaube, das Parochialgesetz hebt schon dieses Amendement, denn es steht da §. 18: Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, gleich den andern Parochianen nicht nur über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören.

Abg. Jani: Es steht darin: dafern sie Mitglieder der Gemeinde sind.

Präsident D. Haase: Ich werde vorläufig die Frage stellen: Glaubt die Kammer, daß dieses Amendement noch zur Unterstützung gebracht werden kann? — Mit großer Majorität ist die Kammer nicht der Meinung.

Abg. Klien: Eine meiner Anfragen hat sich durch die jetzige Debatte erledigt. Aber ein zweites Bedenken finde ich noch in folgendem Punkte. In der §. selbst ist gesprochen von Gemeindebehörden; ich weiß nicht, was ich darunter verstehen soll bei den Gemeinden, die nicht 25 Mitglieder in sich zählen; auch sie können doch zu demselben Schulbezirk gehören, zu welchem andere Gemeindebezirke gehören. Wenn das der Fall ist, so würde der in Parenthese enthaltene Zusatz des Deputationsgutachtens nicht mehr passen, weil er auf kleinere Gemeinden nicht anzuwenden ist.

Referent Abg. Klinger: Es würde dessenungeachtet noch passend sein, weil die Paragraphe den Nachsatz enthält: „oder bezüglich u. s. w.“ Es ist dabei vorausgesetzt, daß, wenn ein solcher Fall eintritt, die Gemeindeversammlung nach §. 54 der Landgemeindeordnung den Ausschuss zu wählen haben werde.

Abg. Klien: Dann, glaube ich, würde der ganze Satz, der eingeschaltet werden soll, überflüssig sein.

Referent Abg. Klinger: Die Einschaltung ist nur aus dem Grunde geschehen, damit man nicht unter den Gemeindebehörden die Gemeindeobrigkeiten zu verstehen habe.

Abg. Klien: Es würde sich auch auf den Gemeindevorstand beziehen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter über diesen Punkt sprechen zu wollen. Ich würde zunächst fragen: Will die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß in der 3. §. nach den Worten: „Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks“ in Parenthese hinzufügen: „(Stadttrath und Stadtverordneten und bezüglich Gemeinderath)“? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Will die Kammer mit diesem Zusätze die 3. §. annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger verliest §. 4 des Gesetzesentwurfs:

§. 4. Besteht ein solcher Ausschuss (Schulgemeinderath), so sind dessen Mitglieder in allen Angelegenheiten der gesammten Schulgemeinde zur selbstständigen Beschlussfassung berechtigt, und bedürfen daher nur in Fällen, wo Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden, oder Gemeintheile, welche sie im Ausschusse vertreten, in Frage kommen, zu Abgabe einer verbindlichen Erklärung für letztere, der Zustimmung ihrer Machtgeber.

Die Motive sagen:

Dagegen erscheint es

zu §. 4

nicht zweifelhaft, daß, wenn einmal in vereinigten Schulbezirken ein Ausschuss zu Besorgung der Angelegenheiten der gesammten Schulgemeinde legal bestellt worden ist, dessen Mitglieder innerhalb dieses Wirkungskreises auch zur selbstständigen Beschlussfassung berechtigt seien.

Hieraus folgt aber von selbst, daß solche nicht zugleich denjenigen besondern Theil der Gesamtgemeinde, aus welchem sie in den Ausschuss erwählt worden, in dem Falle vertreten können, wenn es sich um ein, dem Interesse der Gesamtgemeinde entgegengesetztes, Sonderinteresse dieses letztern handelt.

Daß man diese, an sich zweifellosen, Grundsätze in §. 4 aufgenommen, findet übrigens darin seinen Grund, daß die betreffende Stelle der Verordnung vom 5. August 1841, §. 13 sub d der Anzeige nach, Mißdeutung erfahren, und bei den Mitgliedern der Schulgemeinderäthe hie und da die Meinung hervorgerufen hat, als ob sie in allen ihren Erklärungen und Abstimmungen von der Instruction ihrer Machtgeber abhängig seien.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 4.

Die Bestimmungen dieser §. erscheinen der Deputation mit dem Volksschulengesetze nicht nur übereinstimmend, sondern auch an und für sich angemessen. Doch findet sie es zweckmäßig, die §. in zwei Sätze zu spalten, um die Ausnahme des zweiten Satzes, den Gegensatz des erstern, mit Veränderung von wenigen Worten schärfer hervorzuheben. Nach der Meinung der Deputation würde hiernach der erste Satz in den Worten:

„Besteht ein solcher — berechtigt“

unverändert verbleiben, der zweite Satz jedoch mit den Worten beginnen:

„Sie bedürfen aber in Fällen — Machtgeber“

so daß bloß die Worte;

„und daher nur“

ausfallen, welche Veränderung der geehrten Kammer mit dem Bemerkten zur Annahme empfohlen wird, daß die Herren Regierungskommissarien dagegen Etwas nicht erinnern haben.

Zwar hat sich die Deputation dem Vorstehenden zu Folge damit einverstanden erklärt, daß das Wort: „Sonderinteresse“ in der §. aufgenommen werden könnte. Allein sie überzeugte